



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Antrag Nr. 4

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 173. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 12. November 2019

HITZE UND UV-STRAHLUNG: KLIMAFITTE ARBEITSPLÄTZE DURCH ZEITGEMÄSSE GESETZE

Die Wissenschaft ist sich einig: Die Erderwärmung verursacht auch in Österreich mehr und intensivere Hitzeperioden. Unter den zwanzig wärmsten Sommern der 252-jährigen Messgeschichte liegen zwölf Sommer seit dem Jahr 2000. Der Trend zu immer heißeren Sommern wird sich laut Klimaforschern weiter fortsetzen. Diese Prognose zeigt den Handlungsbedarf in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen auf. Die Belastungen durch Hitze und UV-Strahlung steigen an.

Speziell durch Hitze sind die stärksten und breitenwirksamsten Gesundheitsfolgen der Klimakrise zu erwarten. Die ansteigenden Temperaturen haben massive Auswirkungen auf ArbeitnehmerInnen, denen die Hitze bei der Arbeit immer mehr zu schaffen macht. Erkrankungen und Arbeitsunfälle aufgrund übermäßiger Hitze oder intensiver UV-Strahlung stellen vor allem bei Arbeiten im Freien eine besondere Gefahr dar. Die Beschwerden über unerträgliche Hitze am Arbeitsplatz nahmen in der AK-Beratung deutlich zu. Hitze hat sich zu einer Top-Gefahr am Arbeitsplatz entwickelt.

Hohe Temperaturen am Arbeitsplatz wirken sich negativ auf die Leistungsfähigkeit, die Konzentration und das Wohlbefinden aus und können die Gesundheit gefährden. Dies ist unabhängig davon ob körperliche Tätigkeiten oder geistige Arbeiten durchgeführt werden. Im Temperaturbereich von 26°C bis 35°C reagiert der menschliche Körper mit vermehrter Schweißabgabe zur Regulierung der Körperkerntemperatur. Dabei ist das Herz-Kreislaufsystem derart stark beansprucht, dass die Leistungsfähigkeit der ArbeitnehmerInnen beeinträchtigt ist. Aus physiologischer Sicht sind deshalb maximal 25°C anzustreben. Als absolute Obergrenze der Raumtemperatur sind 30°C anzusehen. Ab wann eine Hitzebelastung den menschlichen Organismus besonders belastet, hat der Gesetzgeber schon im Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) in Artikel VII Abs. 2 Z 2 festgelegt. Es ist wissenschaftlich belegt, dass hohe Temperaturen spürbar die Arbeitsbedingungen negativ beeinflussen und Betroffene massiv beansprucht sind.

Zudem kann es bei fehlender Erholung und Flüssigkeitsverlust durch Schwitzen zu Hitzekollaps, Hitzschlag und Tod kommen. In den letzten Jahren gab es immer wieder Todesfälle auf Grund der Hitzebelastung auf Baustellen. Beispielsweise werden bei Arbeiten auf Dächern oder in Baugruben Temperaturen von über 50°C erreicht.

Trotz alledem werden die gesundheitlichen Folgen von übermäßiger Hitze und intensiver UV-Strahlung am Arbeitsplatz nach wie vor vielfach unterschätzt. Am Brennpunkt Arbeitsplatz besteht dringender Handlungsbedarf: Die Schutzvorschriften sind nach dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene und den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen dementsprechend zu verbessern. Deswegen braucht es die Anpassung veralteter gesetzlicher Schutzvorschriften und neue ergänzende Schutzbestimmungen.

Gleichzeitig sind wir uns der Tatsache bewusst, dass, bezogen auf Arbeitsstätten und auf nicht im Freien befindliche auswärtige Arbeitsstellen, eine Differenzierung zwischen der Adaptierung bestehender Substanz und einem Neubau anzudenken ist, da die Änderung bestehender und meist alter Bausubstanz - vor allem in einheitlicher Weise wie Art der Fenster, Klimaanlage, etc - mit einem höheren Mehraufwand verbunden ist als die Integration von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften bei einem Neubau.

Die 173. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Bundesregierung auf praxistaugliche und zeitgemäße gesetzliche Regelungen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vor der Sommerhitze und UV-Strahlung zu schaffen. Das abgestimmte Maßnahmenpaket umfasst insbesondere:

- Besondere Evaluierungspflicht bei über 25°C mit der Verpflichtung, ab einer Temperatur von über 25°C geeignete Maßnahmen zu setzen. Dabei gehen organisatorische und technische vor personenbezogene Maßnahmen.
- Wenn es durch bauliche, organisatorische und technische Maßnahmen (z.B. bessere Wärmedämmung, Fassadenbegrünung, Vordächer, Kühldecken, Fernkälte, Reduzierung der Wärmestrahlung elektrischer Geräte, etc.) nicht gelingt, die Raumtemperatur dauerhaft unter 30°C zu halten, gilt ab der Raumtemperatur von über 30°C bzw bei Arbeiten im Freien von über 32°C in letzter Konsequenz bezahlt hitzefrei, so lange keine kühlere Alternative vom Arbeitgeber angeboten wird
- An Tagen, an denen absehbar ist, dass die Raumtemperatur 30°C bzw bei Arbeiten im Freien 32°C überschreiten wird, hat der Arbeitgeber im Vorhinein bei der Planung (z.B. Reduktion der Arbeitsmenge, Verlegung des Arbeitsbeginns, mehr Pausenzeiten einplanen) die Arbeitszeit auf maximal 8 Stunden zu begrenzen.
- Handelt es sich um Arbeitsplätze, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur wie zB Rettung, Feuerwehr oder Sicherheitsdienste notwendig sind, sind hier zumindest eine Arbeitszeitbegrenzung auf maximal 8 Stunden täglich und entsprechend mehr bezahlte Pausen vorzusehen.
- An speziellen Hitzearbeitsplätzen (Gießereien oder ähnliches), wo es arbeitsbedingt nicht möglich ist, die Hitze zu reduzieren, muss es mehr bezahlte Pausen in abgekühlten Räumen oder andere bezahlte Freizeitmöglichkeiten als Belastungsausgleich geben.
- Bei Ozonalarm sind schwere körperliche Arbeiten im Freien einzustellen.
- In § 10 der Verordnung optische Strahlung (VOPST) ist festzulegen, ab welchem UV-Index dementsprechende Schutzmaßnahmen zu setzen sind.
- Die verpflichtende Gesundheitsüberwachung durch die Aufnahme einer jährlichen Hautuntersuchung für gefährdete Outdoor-ArbeitnehmerInnen in die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) ist einzuführen. Je früher Hautkrebs entdeckt wird, desto besser sind die Behandlungsmöglichkeiten.
- Weißer Hautkrebs ist als Berufskrankheit anzuerkennen: Bestimmte Formen des weißen Hautkrebses, die durch Sonnenstrahlung verursacht werden, müssen als Berufskrankheit anerkannt werden. Das sind Plattenepithelkarzinome sowie ihre Vorstufen, die aktinischen Keratosen und das Bowenkarzinom.
- Verstärkte Kontrollen der Arbeitsinspektorate auf Baustellen bei Sommerhitze.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig